

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur  
„Förderung und Begleitung des digitalen Wandels im Kulturbereich im Land  
Brandenburg 2026 (DIWA)“

### **1. Zuwendungszweck**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) begreift die komplexe und rasant voranschreitende Digitalisierung als Gestaltungsaufgabe und Modernisierungschance, die dazu führen soll, dass das Leben der Menschen in Brandenburg besser, vielfältiger und zugleich einfacher wird. Deshalb unterstützt das MWFK Kultureinrichtungen und -projekte dabei, die Möglichkeiten der Digitalisierung sowohl für die eigene Arbeit als auch für die Erlebnisse ihrer Zielgruppen zu nutzen und sich technisch und strategisch für die digitale Welt gut aufzustellen.

Das Ziel der Förderung ist es, spartenübergreifend das künstlerische Schaffen in Brandenburg ebenso wie das kulturelle Erbe des Landes in einer digitalisierten Welt sichtbarer und erlebbarer zu machen. Die digitale Selbstbehauptung und Handlungsfähigkeit von Kultureinrichtungen und Kulturakteur\*innen soll gestärkt werden, damit Kunst und Kultur nicht von der Digitalisierung überholt oder verdrängt werden, sie vielmehr aktiv gestalten und noch mehr Menschen erreichen können. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf der strategischen Aufstellung und der digitalen Arbeit in Verbänden.

Aus dem zentralen Digitalbudget im Einzelplan des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung werden zu diesem Zweck dem MWFK Projektfördermittel nach Maßgabe des Haushaltes des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt.

Die Förderung dient der Umsetzung der Digitalen Agenda des MWFK, des Digitalprogramms 2025 des Landes Brandenburg sowie der Kulturpolitischen Strategie des MWFK (2024).

Die nachfolgenden Fördergrundsätze geben Auskunft über Inhalt und Verfahren der Projektförderung mit den Zielen der digitalen Transformation von Kultureinrichtungen sowie der Bewahrung und Sicherung des kulturellen Erbes des Landes Brandenburgs.

### **2. Rechtsgrundlage**

Das MWFK gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie ihrer Nebenbestimmungen im Jahr 2026. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (MWFK) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der kulturpolitischen und kulturwirtschaftlichen Bedeutung der Projekte.

### **3. Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Förderung sind einzelne abgegrenzte Vorhaben, Kooperationsprojekte und Verbundmaßnahmen mit hohem Beispielwert. Die Projekte sollen dazu beitragen, die digitalen Kompetenzen und Aktivitäten von Kultureinrichtungen und -akteur\*innen zu stärken, digitale Zugänglichkeit und Teilhabe von Nutzer\*innen zu erleichtern sowie die Vernetzungen zu befördern.

#### **3.1 Förderfähige Einrichtungen**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne unternehmerische Zielsetzung mit (Haupt-)Sitz im Land Brandenburg sowie Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg. Einzelpersonen und Hochschulen/Universitäten sind nicht antragsberechtigt, können aber Kooperationspartner\*in sein.

Kultureinrichtungen werden ausdrücklich ermuntert, sich im Rahmen von **Verbundprojekten** mit Projektpartner\*innen zusammen zu schließen, da auch hier ein Schwerpunkt der Förderung liegen soll. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften mit Hochschulen (als Juniorpartnerinnen). Bei Verbundprojekten muss die Projektleitung bei der antragstellenden Kultureinrichtung liegen. Bei förderfähigen Personalausgaben müssen mindestens 51% auf die antragstellende Kultureinrichtung entfallen.

### **3.2 Förderfähige Maßnahmen**

#### **Modul A) Strategie und Qualifikation**

Ziel der Förderung ist es, Kultureinrichtungen dabei zu unterstützen, ein strategisches Selbstverständnis ihrer Arbeit in der digitalen Welt zu entwickeln und sich und die eigenen Mitarbeitenden mit den dafür notwendigen Kompetenzen auszustatten.

Eine Digitalstrategie im Kulturbereich sollte Betriebsprozesse, künstlerische Ausdrucksmittel, kuratorische Konzepte und Vermittlungsformen sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit auf Veränderungsbedarfe bzw. Innovationspotenziale durch Digitalisierung analysieren sowie Ideen und individuelle Prozesse zur Umsetzung erarbeiten. Dazu gehört auch die Erhebung technischer Bedarfe, die Konzeption möglicher Umstrukturierungen von Aufgabenbereichen, Arbeitsprozessen und Perspektiven für die Entwicklung zukünftiger digitaler Projekte. Eine Strategie sollte im angemessenen Rahmen umsetzbar bzw. handlungsleitend sein und Maßstäbe für die eigene digitale Entwicklung setzen.

Die digitale Transformation, digitales Arbeiten und der Umgang mit digitalen Daten verlangen nach neuen Kompetenzen und zusätzlichem Fachwissen. Die Weiterentwicklung von Wissen über veränderte Logiken, Prozesse, Programme und Systeme wie auch des souveränen Umgangs mit Daten und Rechten bilden eine wichtige Basis für digitale Aktivitäten.

#### Förderfähig sind u.a.

- Beratungsleistungen und Dienstleistungen Dritter oder projektbezogene zusätzliche Personalausgaben zur Erarbeitung einer eigenen Digitalstrategie (Strategien können auch in Zusammenarbeit mit Hochschulen/Forschungseinrichtungen entwickelt werden, diese Einrichtungen selbst dürfen als Kooperationspartnerin jedoch keine Zuwendungsempfänger\*innen sein).
- Workshops und Qualifikationsangebote für neue digitale Kompetenzen, digitale und agile Arbeitsmethoden, Schulungen im Bereich Datenschutz, Lizenzierungen, Urheber- und Verwertungsrecht, Künstliche Intelligenz sowie die Wahrnehmung von Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit neuer Hard- oder Software.

#### **Modul B) Digitale Infrastruktur**

Ziel der Förderung ist die Schaffung zeitgemäßer digitaler Infrastrukturen, um Kultureinrichtungen digital handlungsfähig zu machen, modernes digitales Arbeiten zu ermöglichen und effektiv auf veränderte Rezeptionsformen und Nutzer\*innenerwartungen reagieren zu können.

Mit dem erweiterten Auf- und Ausbau digitaler Infrastrukturen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass kulturelle Institutionen und Akteure aktiv am digitalen Wandel teilnehmen können. Die Digitalisierung von Prozessen, Reduzierung von Medienbrüchen, eine zeitgemäße professionelle Hardware- und Softwareausstattung, Datenbanken und Schnittstellen gehören zu den Voraussetzungen für modernes digitales Arbeiten. Dabei gilt es, die Systemintegration angewandeter Programme zu erreichen und sinnvolle Verbundsysteme zu schaffen,

statt dezentrale Insellösungen zu befördern. Entsprechende Zweckbindungsfristen sind zu berücksichtigen.

Förderfähig sind u.a.

- Ausgaben für Lieferungen und Leistungen Dritter zur Anschaffung und Implementierung von digitaler Infrastruktur, Entwicklung digitaler Angebote oder Instrumente der Datenerfassung und -analyse, z.B. zur Verbesserung der Informationsangebote, der Publikumsgewinnung oder des Publikumserlebnisses
- Erweiterte digitale Arbeitsplätze oder Instrumente, soweit diese erkennbar der Entwicklung, Umsetzung und Vermittlung innovativer digitaler Formate/Projekte dienen und eine Prozessdigitalisierung unterstützen (z. B. durch spezialisierte Hard- und Softwarelösungen zur Digitalisierung von Exponaten/Objekten, intermedialen Kunstproduktion), Maßnahmen zur Verbesserung der Binnendigitalisierung (z.B. kollaborative digitale Anwendungen, Datenbanken), Systeme für die Bestandserfassung und Ausstellungsplanung, (z.B. datenbankgestützte Sammlungen), technische Geräte für die Kulturdigitalisierung (spezialisierte Scanner), mobile (End)Geräte für flexible Nutzung und Vor-Ort-Aufnahmen, webbasierte Ticketsysteme zur Besucher\*Innenabwicklung und digitale Unterrichtsformate für online bzw. hybride Workshops
- Werkzeuge oder Anwendungen basierend auf Künstlicher Intelligenz
- Investitionen in zusätzliche/erweiterte infrastrukturelle Maßnahmen zur Bereitstellung einer stabilen W-LAN-Anbindung/Breitbandverbindung (ausschließlich bei freien Trägern)

Die Beschaffung und Implementation digitaler Infrastruktur sollte im Rahmen eines inhaltlich definierten digitalen Projekts erfolgen, welches Bestandteil einer eigenen Digitalstrategie/Konzeption ist, sofern diese nicht erst zusammen mit dem Projekt parallel entwickelt wird.

Bei Investitionen in den erweiterten Auf- und Ausbau digitaler Infrastruktur (W-LAN-Anbindung/Breitbandanbindung) ist durch den Antragsteller der Maßnahme sicherzustellen, dass sich die entsprechende Immobilie im Besitz des „freien“ Trägers befindet und keine Ersatzvornahme durch bzw. für Dritte realisiert wird.

Klassische Büroarbeitsplätze mit digitaler Standardausstattung sind nicht förderfähig, da sie der Grundausstattung der antragstellenden Einrichtung zuzurechnen sind (siehe dazu Nr. 4 „Nicht förderfähige Ausgaben“).

Wird die Förderung von Werkzeugen oder Anwendungen basierend auf Künstlicher Intelligenz beantragt, ist ggf. eine Schulung zum Umgang mit KI nachzuweisen oder mit zu beantragen.

### **Modul C) Retrospektive Digitalisierung**

Ziel der Förderung ist es, das materielle und immaterielle Kulturerbe im Land Brandenburg zu digitalisieren, zu erschließen, öffentlich zugänglich zu machen sowie digital zu sichern.

Im digitalen Zeitalter schaffen neue technische Möglichkeiten und veränderte Rezeptionsformen die Chance, das kulturelle Erbe Brandenburgs für die Nachwelt dauerhaft zu sichern und in großem Umfang und ungekannter Vielfalt zugänglich und neu erlebbar zu machen. Durch ihre Digitalisierung sollen Sammlungen/Bestände insbesondere von Kulturerbe-Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken und Archiven über museum-digital, die Deutschen Digitale Bibliothek (DDB) und das Archivportal D und/oder als Open Access Angebote zugänglich gemacht werden. Zugleich sollen sie zeitgemäß kuratiert,

präsentiert und kontextualisiert prägende Elemente der Lokal-, Regional- und Landesgeschichte und der Einrichtung repräsentieren.

Der Transfer geeigneter Daten an die DDB ist im Zuge des Projektes durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der DDB nachzuweisen.

#### Förderfähig sind u.a.

- Digitalisierung und Erschließung von Objekten und Sammlungen, die die Einrichtung repräsentieren, einzigartig sind oder materiell besonders gefährdet sind. Im Fokus stehen für die beteiligten Kulturinstitutionen besonders relevante Themen und Bestände
- Projektbezogene Ausgaben zu allen Digitalisierungsschritten inkl. Unterstützung beim Projektmanagement
- Begleitarbeiten z.B. für konservatorische Arbeiten, archivfachliche Verpackung, Qualitätskontrolle, Konzipierungs- oder Forschungsleistungen etc.
- Positionen zur Anschaffung von Geräten z.B. Speichermedien und Verbrauchsmittel mit eindeutigen Bezug zum bzw. als Grundlage zur Realisierung des Projektes

#### **Modul D) Kunst und Vermittlung**

Ziel der Förderung ist es, in der Kunstproduktion und Kulturvermittlung auf neue digitale Nutzungsgewohnheiten zu reagieren, kulturelle Teilhabe durch digitale Möglichkeiten zu erweitern sowie die (auch kritische) Auseinandersetzung mit digitalen Ästhetiken, Ausdrucks- und Interaktionsformen zu ermöglichen

Mit digitalen Produktions- und Rezeptionsformen entstehen auch neue künstlerische Inhalte und Vermittlungsformate, aber auch neue Herausforderungen in sensiblen Themenfeldern wie denen der Erinnerungskultur. Kultureinrichtungen, Künstler\*innen und Akteur\*innen der kulturellen Bildung sollen diese dynamische Entwicklung mitgestalten. Dabei können alle Möglichkeiten der technologischen Entwicklung von digitalen Plattformen, Apps, Technologien augmentierter oder virtueller Realität, digitale oder immersive Ausstellungen, der Einbeziehung Künstlicher Intelligenz zum Einsatz kommen. Die Technologie sollte aber nicht Selbstzweck, sondern stets nur das Mittel zur Erreichung des formulierten Projektziels sein. Der Wissenstransfer zwischen Forschung, Medientechnologien und Kunst ist unbedingt erwünscht.

#### Förderfähig sind u.a.

- Projektbezogene Ausgaben, mit denen Kulturinstitutionen und Kulturschaffende den (auch prototypischen) Umgang mit digitalen Technologien und Formaten sowie neue kulturelle Ausdrucksformen und Interaktionsformen mit ihrem Publikum erproben (digitales Kuratieren, digitale künstlerische Produktion, digitale Vermittlung)
- Produktion und Präsentation von digitalem Content, die Entwicklung digitaler Plattformen oder Applikationen für die Kommunikation und Interaktion mit dem Publikum, AR/VR-Anwendungen oder spielerische Kunst oder Vermittlungsformen (Games)

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Finanzierung des Fördervorhabens muss einen gesicherten und angemessenen Eigenanteil aufweisen. Der Eigenanteil ist Form von baren Eigenmitteln bereitzustellen. Zur teilweisen Deckung des Eigenanteils bei freien Trägern können auch private Drittmittel (Spender, Sponsoren etc.) eingebracht werden.

Wesentlich für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist eine schlüssige Projektbeschreibung, die die Ziele und Problemstellung sowie den Beitrag zur digitalen Selbstbefähigung und Teilhabe darstellt.

Projekte sollten zudem einen Netzwerkgedanken verfolgen, das heißt bevorzugt

- im Verbund mit anderen Einrichtungen stattfinden,
- einen Wissenstransfer mitdenken,
- in Funktion und/oder Inhalt erweiterbar sein,
- von anderen Einrichtungen/Projekten adaptierbar sein,
- ihre Kommunikation und Vermittlungsarbeit vernetzt entwickeln,
- für Kulturschaffende und ihren (potenziellen) Anwender\*innen von Nutzen sein.

**Fördervoraussetzung** für die Fördermodule B, C und D ist der Nachweis einer Digitalstrategie (durch Vorlage eines konzeptionellen Strategiepapiers ohne formale Vorgaben) oder die parallele Förderung von Modul A. Projekte nach Modul A sind grundsätzlich ohne eine weitere Kombination förderfähig.

Im Vorfeld der Antragsstellung ist eine Beratung durch die Koordinierungsstelle Brandenburg-digital bzgl. der organisatorischen und technischen Realisierbarkeit des Vorhabens obligatorisch.

**Kontakt:** Koordinierungsstelle Brandenburg-digital, Kiepenheuerallee 5, Haus 2, 14469 Potsdam  
E-Mail: kbd@fh-potsdam.de, Tel. 0331 580 4504

Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen können nur solche Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Zuschüsse für Vorhaben, für die bereits eine (Teil-)Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des MWFK zugesagt bzw. bewilligt ist, können nicht beantragt werden.

#### **Nicht förderfähige Ausgaben**

- Eigene Arbeitsleistungen (unbare Leistungen)
- Personal- und/oder Honorarmittel für rein administrative Tätigkeiten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung umgesetzt werden (z.B. Vertragsanfertigungen, Mittelabrufe oder Abrechnungen) und für Tätigkeiten, die zum originären Aufgabenbereich der Einrichtung zählen (z.B. allg. Museums- oder Archivarbeiten)
- Personal- und/oder Honorarmittel für bei Antragstellung in Vollzeit angestellte Personen; zusätzliche Verträge mit Teilzeit-Beschäftigten dürfen sich nur auf Aufgaben explizit für das beantragte Projekt beziehen, deren Art und Umfang projektbezogen nachvollziehbar beschrieben werden müssen
- turnusmäßige Erneuerung von Hard- und Software sowie Ersatz- oder Routineanschaffungen, bspw. zusätzliche Computer oder digitale Arbeitsplätze für wachsende Mitarbeiteranzahl oder Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
- Erwerb von Kulturgut
- Basale digitale Netzinfrastruktur (z.B. W-LAN-Anschluss) in/von Gebäuden in kommunalem Eigentum sowie klassische Büroarbeitsplätze mit üblicher Standardausstattung (z.B. Notebook, PC, Maus, Tastatur, Drucker)
- Produktionen von CD, DVD etc.
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Tabletversicherung)
- Verwaltungspauschalen

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss/Zuweisung, grundsätzlich als Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei Zuwendungen bis 30.000,00 € besteht die Möglichkeit einer Festbetragsfinanzierung.

Zuwendungen werden maximal bis zur Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Kommunen gewährt. Zuwendungen zwischen 60 % und 80 % kommen für Kommunen in Betracht, die nachweislich nicht in der Lage sind, entsprechend höhere Eigenanteile zu erbringen und als Nachweis ein Haushaltssicherungskonzept vorlegen.

Zuwendungen an freie Träger (z.B. Vereine, gGmbH) und Stiftungen werden maximal bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der erforderliche Eigenanteil darf nicht aus dem institutionell geförderten Haushalt geleistet werden.

Die beantragte Zuwendung pro Projekt soll zwischen 5.000,00 € und 70.000,00 € liegen. In begründeten Ausnahmefällen besteht ausschließlich bei überjährigen Projekten die Möglichkeit einer Zuwendung in Höhe bis zu maximal 80.000,00 €.

Es werden ausschließlich projektbezogene Ausgaben gefördert; die Förderung ersetzt keine Daueraufgaben. Investive Maßnahmen (Anschaffungen über 5.000 €) können, wie unter Punkt 3.2. Modul B Digitale Infrastruktur beschrieben, gefördert werden.

Der Projektdurchführungszeitraum ist grundsätzlich auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr 2026) beschränkt. Ein über das Jahr 2026 hinausgehender Projektzeitraum - bis maximal 31.12.2028 - kann in begründeten Fällen gewährt werden (z. B. bei strukturell angelegten Verbundprojekten).

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zum Förderantrag gehören:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Zuordnung und Begründung des Vorhabens oder seiner Teilprojekte gemäß den Fördermodulen A-D
- Finanzierungsplan (bei Beantragung mehrerer Module mit entsprechender Zuordnung der Positionen) inkl. Darstellung einer gesicherten Gesamtfinanzierung
- Wirtschaftliche, sparsame und angemessene Kalkulation der beantragten Zuwendung
- Projektbeschreibung (**max. 5 Seiten**) und separate Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Darstellung der Klärung der Nutzungsrechte an den betreffenden Ergebnissen
- Erläuterung, inwieweit das Vorhaben digitale Barrierefreiheit berücksichtigt
- Zusicherung, die Ergebnisse unter Open Source Lizenzen bzw. Creative Commons oder GNU General Public Lizenzen zur Verfügung zu stellen
- Ggf. Kooperationsvereinbarung

Es ist darauf zu achten, dass der Antrag (unter Pkt. 4) eine knappe zusammenfassende Projektbeschreibung enthält.

Anträge sind **bis zum 30. Oktober 2025** über den Online-Antragsassistenten (<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/mwfk/kultur/denkmalhilfe/index>), postalisch oder per E-Mail an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg  
Referat 31 - Grundsatzangelegenheiten der Kultur, Kulturelle Bildung und Kulturwirtschaft  
Dortustraße 36 | 14467 Potsdam  
E-Mail: [Diwa.Kultur@mwfk.brandenburg.de](mailto:Diwa.Kultur@mwfk.brandenburg.de)

zu richten.

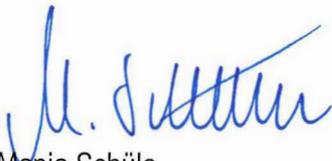
Die Antragsunterlagen können von der Webseite des MWFK unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kultur-und-denkmalfoerderung/genrespezifische-kulturfoerderung/> abgerufen werden.<sup>1</sup>

Die fachliche Zuständigkeit obliegt dem Referat 31 (Grundsatzangelegenheiten der Kultur, Kulturelle Bildung und Kulturwirtschaft). Die Anträge werden durch eine externe Fachjury beurteilt. Die abschließende Förderentscheidung und Durchführung des Zuwendungsverfahrens erfolgt durch das MWFK (Bewilligungsbehörde). Die finanzielle Beteiligung des Landes ist in geeigneter Weise deutlich zu machen. Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg behält sich seine Prüfungsrechte vor.

### **7. Geltungsdauer der Fördergrundsätze**

Diese Fördergrundsätze gelten vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.

Potsdam, den 2. September 2025



Dr. Manja Schüle

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

---

<sup>1</sup> Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO). Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BbgDSG verarbeitet. Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder unvollständige Angaben machen, können wir Ihr Anliegen möglicherweise nicht abschließend bearbeiten. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten an Dritte nur dann weiter, wenn Sie hierzu eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine Datenübermittlung ausdrücklich vorsieht. Weitere Informationen können Sie der [Datenschutzerklärung Zuwendungsverfahren.pdf](#) entnehmen.